Telefon: 0 233-83726 / 83727 Telefax: 0 233-989 83726 Referat für Bildung und Sport RBS-GB S

Stärkere Förderung des Vereinssports Änderung der Sportförderrichtlinien

### Sonderförderprogramm Kunstrasen

Antrag Nr. 14-20 / A 04153 von Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Kathrin Abele, Herrn StR Haimo Liebich, Herrn StR Christian Müller, Herrn StR Cumali Naz, Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin Birgit Volk vom 07.06.2018

Denkmalschutz & Schadstoffbelastung in Sporthallen Antrag Nr. 14-20 / A 05828 von Frau StRin Ulrike Grimm, Frau StRin Alexandra Gaßmann vom 22.08.2019

50 Millionen für Münchner Sportvereine – Förderprogramm einrichten Antrag Nr. 14-20 / A 06061 von Herrn BM Manuel Pretzl, Frau StRin Ulrike Grimm vom 16.10.2019

Förderprogramm erweitern: Sportbetriebs- und Unterhaltspauschale erhöhen! Antrag Nr. 14-20 / A 06064 von Herrn BM Manuel Pretzl, Frau StRin Ulrike Grimm vom 16.10.2019

Sportbetriebspauschale und Sportunterhaltspauschale wieder früher auszahlen! Antrag Nr. 14-20 / A 06105 von Frau StRin Ulrike Grimm, Frau StRin Alexandra Gaßmann vom 24.10.2019

Stärkere Unterstützung der Münchner Sportvereine! Antrag Nr. 14-20 / A 06124 von Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Jutta Koller, Herrn StR Thomas Ranft, Herrn StR Cetin Oraner vom 31.10.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17016

8 Anlagen

Beschluss des Sportausschusses des Stadtrates vom 05.02.2020 (VB) Öffentliche Sitzung

### I. Vortrag der Referentin

### 1. Ausgangslage

### Letzte Erneuerung der Sportförderrichtlinien

Die aktuell gültige Fassung der Richtlinien der Landeshauptstadt München zur Förderung des Sports (SpoFöR) wurde vom Stadtrat am 14.12.2016 beschlossen und ist zum 01.01.2017 in Kraft getreten.

Mit diesen Richtlinien hatte die Landeshauptstadt München die Tradition einer sehr differenzierten Unterstützung der Sportorganisationen weiterentwickelt. Verschiedene Förderbereiche mit jeweils unterschiedlichen Voraussetzungen und Bemessungsgrundlagen nehmen Rücksicht auf die vielfältigen Bedürfnisse des Sports von der Bereitstellung/Förderung der Infrastruktur (Grundstücksüberlassung, Investitionszuschüsse, Überlassung von Sportanlagen) über den alltäglichen Sportbetrieb (Jugendförderung, Übungsleiter, Unterhalt vereinseigener Sportanlagen, Leistungssport) bis hin zu besonderen Anlässen (Sportveranstaltungen, Ehrungen). Kernstücke der letzten Erneuerung waren u.a. die Einführung von Fördervoraussetzungen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen, neue Förderbereiche zur Unterstützung von Projekten mit dem Ziel der Integration und der Inklusion im Sport sowie im Actionsport, eine Vereinfachung der Betriebskostenzuschüsse für besitzende Vereine durch ein Faktorensystem und einzelne Verbesserungen im Bereich der Investitionsförderung, z.B. durch die Ausweitung von Darlehen über Neubauvorhaben hinaus auch auf Sanierungsfälle.

### **Entwicklung des Vereinssports**

Die Bedeutung der Sportorganisationen ist ungebrochen. Der Vereinssport in München bietet der Bevölkerung ein stabiles, verlässliches, vielfältiges und sehr qualifiziertes Sportangebot.

Die Entwicklung verlief zuletzt im Zuge des Bevölkerungswachstums rasant. Mit derzeit 709 Sportvereinen und insgesamt 597.290 Mitgliedern (nur aktive Mitglieder!) hat der Münchner Vereinssport binnen 10 Jahren einen Zuwachs von ca. 27 % erlebt (aktive Mitglieder 2009: 470.562).

Der Organisationsgrad (hier wird die Zahl aller Vereinsmitglieder zugrunde gelegt) von 40 % liegt deutlich über dem Bundesdurchschnitt (ca. 33 %). Der Jugendanteil in den Sportvereinen liegt bei hervorragenden 36 % und ist damit stabil geblieben. Die Wirkungen des Vereinssports reichen von der Förderung physischer und psychischer

Gesundheit über die Gemeinschaftsförderung und die gesellschaftliche Integration bis hin zur Entlastung der öffentlichen Haushalte (Betrieb von Sportanlagen) und zur Gewinnung freiwilligen Engagements. Zuletzt haben die Vereine auch einen steigenden Beitrag zur Schaffung einer inklusiven Gesellschaft und bei der Integration von Flüchtlingen geleistet und damit trotz weitgehend ehrenamtlicher Führungsstrukturen zusätzliche Aufgaben übernommen.

Gleichzeitig sind die Herausforderungen für die immer noch weitgehend ehrenamtlich geführten Vereine in allen Handlungsbereichen (Recht, Steuern, Versicherungen, Administration, Facility Management, IT, Marketing, Wirtschaftsführung, sportliche Gestaltung) immer komplexer geworden.

Deshalb war klar, dass in der Förderung des Vereinssports weiterhin der Schwerpunkt der Sportförderung gesetzt und stets nach Optimierungen des Fördersystems zur Stärkung des Vereinswesens gesucht wird.

### Entwicklung der Förderung

Die Landeshauptstadt München unterstützt die Arbeit der Sportvereine seit jeher massiv und mit steigenden Förderbudgets. Binnen 11 Jahren sind die Budgets für die Förderung von Sportvereinen von 4,1 Mio. € auf 11,7 Mio. € angewachsen. Hinzu kamen zusätzliche ca. 16 Mio. € für die Jahre 2018 ff. wegen eines Anstiegs der Bauprojekte der Sportvereine.

Alleine die Budgets für die Sportbetriebspauschale und die Zuschüsse zum Unterhalt vereinseigener Sportanlagen wurden jeweils von ursprünglich 1,3 Mio. € zunächst im Jahr 2008 auf 2 Mio. € und später im Jahr 2014 auf 3 Mio. € angehoben.

Den beiden Zuschussarten liegen sehr differenzierte Bemessungsgrundlagen zugrunde. Die Sportbetriebspauschale stellt auf Mitgliederzahlen, geleistete Übungsleiterstunden, Lizenzen im Vereinsmanagement und Teilnahmen im Amateurleistungssport ab, die als sog. Mitgliedereinheiten addiert werden. Die Gesamtzahl der Mitgliedereinheiten, auf die das Budget aufgeteilt wird, ist seit dem Jahr 2013 von 4,2 Mio. auf 4,8 Mio. gestiegen, weshalb die sog. Fördereinheit ("pro-Kopf-Förderung") sich bereits wieder dem Wert des Jahres 2013 annähert.

Für die Unterhaltszuschüsse gilt Ähnliches, da hier die Zuschüsse anhand flächenbezogener Faktoren ermittelt werden. Im Sinne der Bedarfe einer wachsenden Bevölkerung schaffen auch die Sportvereine ebenso wie die Landeshauptstadt München selbst zusätzliche Sporthallen und Freiflächen, wozu sie mit erhöhter Förderung bewusst animiert werden (z.B. Sonderförderprogramm Sporthallenbau). Nachdem also laufend Flächen hinzukommen, sinkt unweigerlich die Fördereinheit pro gm.

Im Ergebnis erhalten die Vereine über beide Förderpauschalen gleichbleibende, oft jedoch sogar geringere Zuschüsse trotz höherer wirtschaftlicher Belastung infolge steigender Mitgliederzahlen und zu bewirtschaftender Flächen. Nimmt man die allgemeine Preissteigerung der notwendigen Leistungen im Vereinsalltag hinzu, entstand seit dem Jahr 2013 eine ökonomische Mehrbelastung von  $30-40\,\%$ .

Oft können die Vereine dieser Entwicklung nur durch eine erhebliche Steigerung der Mitgliedsbeiträge begegnen, die wiederum teilweise einkommensschwächeren Familien den Zugang zum Sport erschwert.

Es erscheint deshalb derzeit angemessen und notwendig, wenn diese Belastung durch eine Anhebung beider Pauschalen von 3 Mio. € auf 4 Mio. € kompensiert wird. Damit würde auch den vorliegenden Anträgen aus dem Stadtrat Rechnung getragen (s. Ziffer 6.4 des Vortrages).

Die Einbringung im Eckdatenbeschluss für den Haushalt des Jahres 2021 ist vorgesehen.

Seite 4 von 14

### 2. Wesentliche Veränderungen der Richtlinien

Eine umfassende Erneuerung der Richtlinien war zuletzt im Jahr 2016 vorgenommen worden. Die nun vorliegende Änderung leistet übliche Nachbesserungen und Klarstellungen, die im Zuge einer neuen Verwaltungspraxis notwendig werden, verbindet dies aber bereits mit veritablen Verbesserungen für den Vereinssport. Die Änderungen sind im Detail in der Anlage 7 dargestellt. Wesentliche Punkte:

### a) § 1 (Allgemeine Fördervoraussetzungen)

 Im Sinne des Stadtratsbeschlusses vom 25.09./02.10.2019 wird ein Verbot zur Darstellung und/oder Verbreitung von rassistischen, antisemitischen, sexistischen, LGBTIQ\*-feindlichen oder sonstigen menschen- und demokratiefeindlichen Inhalten aufgestellt.

### b) § 7 (Investitionszuschüsse und Darlehen)

- Die Förderfähigkeit von Sanierungsmaßnahmen aus energetischen, ökologischen oder sicherheitstechnischen Gründen wird explizit neu aufgenommen (§ 7 Abs. 2 c Ziffern 3 und 4).
- Die Errichtung von Stellplätzen wird explizit mit aufgenommen (§ 7 Abs. 2 a Ziffer 4).
- Baumaßnahmen werden künftig auch außerhalb des Stadtgebietes in gleichem Umfang wie innerstädtische Maßnahmen gefördert, wenn die Sportanlage in einer Gemeinde liegt, die unmittelbar an das Stadtgebiet angrenzt, und es sich um einen Verein mit überwiegend Münchner Mitgliedern handelt (§ 7 Abs. 4 Ziffer 1 c).
- Eine Förderung von Baumaßnahmen an Kunstrasenplätzen erfolgt nur noch für Kunstrasenvarianten, die im Zuge der jeweils aktuellen Beschlussfassungen des Stadtrates für ökologisch unbedenklich erachtet werden (§ 7 Abs. 4 Ziffer 3). Derzeit sind dies mit Quarzsand verfüllte und nicht verfüllte Systeme. Bis zum Jahr 2030 wird die Neuerrichtung von Kunstrasenplätzen mit einem erhöhten zinsfreien Darlehen (30% statt 10% der förderfähigen Kosten) gefördert ("Sonderförderung Kunstrasen", § 7 Abs. 5 Ziffer 2 b) cc). Die Sanierung von Kunstrasenplätzen wird mit der regulären Förderung honoriert.

### b) § 11 (Sportveranstaltungen)

 Die F\u00f6rderung von Veranstaltungen des Nachwuchssports (Sch\u00fcler- und Jugendveranstaltungen) wird auch bei geringeren Teilnehmerzahlen (ab 500

- Personen) zugelassen und damit verstärkt (§ 11 Abs. 4 Ziffer 3.1).
- Bei leistungssportlichen Veranstaltungen muss vor Entscheidung des
  Dachverbandes zum Austragungsort keine grundsätzliche Zustimmung durch die
  Landeshauptstadt München mehr eingeholt werden (§ 11 Abs. 4 Ziffer 2 entfällt).
  Dadurch werden förderschädliche Fehler verhindert und der Zweck der Vorschrift,
  Veranstaltungen zu fördern, besser erfüllt. Besondere Großsportereignisse (z.B.
  UEFA EURO, European Championships) unterliegen nicht dem § 11 und
  durchlaufen ohnehin ein Bewerbungsverfahren in der eigenen Regie der
  Landeshauptstadt München.

Die Änderung der Richtlinien tritt zum 01.01.2020 in Kraft und wird nach Beschlussfassung der Öffentlichkeit als auch den Vereinen und Netzwerkpartnern durch verschiedene Kommunikationsmaßnahmen (Newsletter, Internetauftritt u.ä.) bekannt gegeben.

### 3. Geschlechtergerechtigkeit im Rahmen der Sportförderung

Im Zuge eines Austauschs mit den Gleichstellungsbeauftragten der Bezirksausschüsse und der Gleichstellungsstelle für Frauen wurden von den Interessenvertretungen Vorschläge und Anregungen zur Weiterentwicklung der Richtlinien eingebracht.

Hauptziel einer Entwicklung ist die Gleichbehandlung der Geschlechter auf allen Handlungsebenen des Vereinssports, insbesondere in der Vereinsführung, in der inhaltlichen Programmgestaltung und den sportlichen Angeboten, in der Gestaltung und Nutzung von Sportanlagen und in der Betreuung durch Trainerinnen und Trainer.

Deshalb war eine Kernforderung die Erstellung eines Gleichstellungskonzeptes in allen Sportvereinen, ggf. auch als allgemeine Voraussetzung für jegliche Förderung. Dieses Konzept wäre geeignet, im jeweiligen Verein eine gemeinsame Grundlage und Vereinbarung für alle nötigen Handlungsfelder herzustellen (z.B. Führungsstruktur, Qualifizierungsmaßnahmen, Ansprechpartnerinnen und -partner, Außendarstellung, sportliche Angebote) und vor allem das Bewusstsein und die Einstellung für das Thema weiterzuentwickeln.

Hier stellt sich die Frage nach einheitlichen Kriterien für ein entsprechendes Konzept, um dies später als zielführend anerkennen zu können. Zudem wird die Entwicklung eines solchen Konzeptes nicht jedem Verein leicht fallen, insbesondere mit Blick auf die weitgehend ehrenamtlichen Strukturen.

Der Kreis München im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) hat sich deshalb angeboten, gemeinsam mit Interessenvertretungen und ausgewählten Vereinsvertreterinnen und -vertretern einen Leitfaden zu entwickeln, der Grundlagen und

Maßgaben für die Konzepterstellung leisten soll.

Der Leitfaden wird im Jahr 2020 formuliert und abgestimmt sowie danach den Vereinen bekannt gegeben, damit dort im Anschluss eine Konzeptentwicklung möglich ist. In der Folge wird beraten, wie auch durch eine Änderung der Sportförderrichtlinien und damit über die Gewährung von Zuschüssen eine Gleichbehandlung der Geschlechter unterstützt werden kann.

Eine sofortige spürbare Veränderung von Bemessungsgrundlagen hätte zu erheblichen Kürzungen bei vielen Vereinen geführt, bevor dort eine strukturelle und inhaltliche Veränderung im Zuge eines Konzepts und seiner Umsetzung möglich ist. Der Stadtrat wird deshalb zu einem späteren Zeitpunkt, voraussichtlich im Jahr 2021, erneut mit dem Thema und entsprechenden Änderungsvorschlägen zu den Richtlinien befasst.

### 4. Verstärkter Service durch eine neue Koordinationsstelle

Mit Beschluss vom 06.11.2019 hat der Stadtrat beschlossen, im Referat für Bildung und Sport eine Koordinierungsstelle für den Vereinssport einzurichten und diese mit 2,0 VZÄ ausgestattet. Die Koordinationsstelle soll sicherstellen, dass Sportvereine zuverlässig und kurzfristig ihre vielfältigen Anliegen bei einer zentralen Anlaufstation einbringen können.

Neben der allgemeinen Begleitung bei der Antragstellung soll die Stelle im Besonderen u. a. mit folgenden Serviceleistungen verbunden sein:

- Vertiefte Unterstützung der Vereine bei der Antragstellung bei sonstigen Zuschussgebern (Bayerischer Landes-Sportverband, Bezirksausschuss etc.)
- Unterstützung der Vereine bei Finanzierungsfragen (Banken, sonstige Darlehensgeber, Steuerthemen etc.) und der Planung von Instandhaltungskosten und Folgekosten im Rahmen der Baumaßnahmen
- Vermittlung von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern innerhalb der Landeshauptstadt München und extern (beteiligte Referate, Fach- und Beratungsstellen, Politik, Gremien etc.)
- Initiierung, Koordination und Begleitung von Verhandlungs- und sonstigen Gesprächen
- Unterstützung bei Belegungsfragen (Kontakt mit dem Zentralen Immobilienmanagement und dem Sportstättenmanagement des Geschäftsbereichs Sport des Referates für Bildung und Sport)

Seite 7 von 14

Unterstützung bei Vertragsverhandlungen mit Dritten (Investoren, Private etc.)

### 5. Anpassung der Förderbudgets

Unter Ziffer 1 des Vortrags wurde bereits die Erhöhung der Bemessungsgrundlagen für die Sportbetriebspauschale und die Unterhaltszuschüsse aufgrund steigender Mitgliederzahlen und zu bewirtschaftender Flächen ausgeführt. In Verbindung mit der allgemeinen Kostensteigerung ergibt sich für die Vereine eine wirtschaftliche Mehrbelastung in Höhe von ca. 30 − 40 % seit dem Jahr 2013. Eine Anpassung der beiden Pauschalen von aktuell 3 Mio. € auf jeweils 4 Mio. € erscheint deshalb derzeit angemessen und unterstützt die Sportvereine adäquat in ihrer alltäglichen Arbeit.

### 6. Behandlung der Anträge aus dem Stadtrat

### 6.1 Sonderförderprogramm Kunstrasen

Mit Antrag Nr. 14-20 / A 04153 bitten Frau Stadträtin Verena Dietl, Frau Stadträtin Kathrin Abele, Herr Stadtrat Haimo Liebich, Herr Stadtrat Christian Müller, Herr Stadtrat Cumali Naz, Frau Stadträtin Julia Schönfeld-Knor und Frau Stadträtin Birgit Volk die Stadtverwaltung um Prüfung, wie mit einem Sonderförderprogramm mehr Kunstrasenplätze auf vereinseigenen Sportanlagen neu errichtet beziehungsweise saniert werden können.

Wie in Ziffer 2 bereits dargestellt, soll künftig die Neuerrichtung von Kunstrasenplätzen bis zum Jahr 2030 mit einem erhöhten zinsfreien Darlehen (30% statt 10% der förderfähigen Kosten) gefördert werden. Dies gilt nur für Kunstrasenvarianten, die im Zuge der Beschlussfassungen des Stadtrates für ökologisch unbedenklich erachtet werden.

### 6.2 Denkmalschutz & Schadstoffbelastung in Sporthallen

Mit Antrag Nr. 14-20 / A 05828 fordern Frau Stadträtin Ulrike Grimm und Frau Stadträtin Alexandra Gaßmann die Landeshauptstadt auf, ein Sonderförderprogramm für denkmalgeschützte oder mit Schadstoffen belastete Sporthallen aufzulegen und eine entsprechende Summe in den Haushalt einzustellen.

Die aktuellen Sportförderrichtlinien sehen die Förderung von Kosten, die im Zusammenhang mit der Großinstandsetzung von denkmalgeschützten oder mit Schadstoffen belasteten Sporthallen entstehen, bereits vor. Die reguläre Förderung beträgt bis zu 30 % Zuschuss und 10 % zinsloses Darlehen.

Ein Sonderförderprogramm wird üblicherweise eingerichtet, wenn sich zeigt, dass in einer nennenswerten Zahl von Fällen ein Handlungs- bzw. Regelungsbedarf besteht. Die Zahl denkmalgeschützter Gebäude auf vereinseigenen Sportanlagen ist sehr gering. Derzeit sind nur zwei Fälle bekannt. Nur in einem Fall entstehen aktuell bekannte Mehrkosten aus Gründen des Denkmalschutzes, auf die ggf. mit einer Einzelfallregelung und alternativen Lösungen reagiert wird.

Die Einrichtung eines Programms ist folglich schon wegen der geringen Zahl zu regelnder Fälle nicht zielführend. Es wird deshalb etwaigen Anliegen in der Verwaltungspraxis anstelle eines Sonderförderprogramms über Lösungen im Einzelfall Rechnung getragen.

### 6.3 50 Millionen für Münchner Sportvereine – Förderprogramm einrichten

Mit Antrag Nr. 14-20/ A 06061 beantragen Frau Stadträtin Ulrike Grimm und Herr Stadtrat Manuel Pretzl, den Münchner Sportvereinen zur Schaffung zusätzlicher Sportflächen innerhalb der nächsten 10 Jahre jährlich 5 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen. Dabei soll nicht nach der Art der Fläche unterschieden werden (Hallen, Nutzbarmachung von Souterrain, neue Außen- oder Dachflächen) und die Mittel sollen möglichst unbürokratisch und rasch zur Verfügung gestellt werden.

Die aktuellen Sportförderrichtlinien sehen im Rahmen der Förderung von vereinseigenen Baumaßnahmen derartige Maßnahmen explizit vor. Die Mittel werden nach Beschluss des Stadtrates nach Baufortschritt zügig ausgereicht. Die reguläre Förderung beträgt bis zu 30 % Zuschuss und 10 % zinsloses Darlehen.

Für die Förderung der Schaffung von zusätzlichen Sportflächen hat der Stadtrat Ende 2015 ein Sonderförderprogramm Sporthallenbau eingerichtet, das eine erhöhte Förderung in Form eines zusätzlichen Darlehens vorsieht.

Das jährliche Förderbudget beträgt 4 Mio. €, für die Jahre 2018 und 2019 stellte der Stadtrat zusätzliche Mittel in Höhe von gesamt 16,35 Mio. € zur Verfügung. Diese Mittel wurden teilweise verbraucht, werden im Übrigen aber in die Folgejahre übertragen. Nach den derzeit vorliegenden Anträgen auf Förderung vereinseigener Baumaßnahmen ist eine weitere Aufstockung des Budgets aktuell nicht erforderlich, weil der errechnete Gesamtförderbedarf das Budget nicht überschreitet und jährlich weitere 4 Mio. € veranschlagt sind.

Sollte zu einem späteren Zeitpunkt – z.B. wegen erheblicher unplanbarer Kostensteigerungen und/oder eines überdurchschnittlichen Zuwachses an Neuanträgen – ein besonderer Mehrbedarf entstehen, so würde dies rechtzeitig in den Stadtrat

eingebracht.

# 6.4 Erhöhung der Sportbetriebspauschale und der Pauschale zum Unterhalt vereinseigener Sportanlagen

Mit den Anträgen Nr. 14-20 / A 06064 von Herrn BM Manuel Pretzl und Frau StRin Ulrike Grimm vom 16.10.2019 und Nr. 14-20 / A 06124 von Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Jutta Koller, Herrn StR Thomas Ranft, Herrn StR Cetin Oraner vom 31.10.2019 wird die Erhöhung der Sportbetriebspauschale und des Zuschusses zum Unterhalt von vereinseigenen Sportanlagen von jeweils aktuell 3 Mio. € auf 4 Mio. € gefordert. Wie unter Ziffer 1 ausgeführt, erscheint die Erhöhung der beiden Pauschalen aufgrund der allgemeinen Kostensteigerung und der damit verbundenen wirtschaftlichen Mehrbelastung für die Vereine angemessen.

Der Antrag ist damit aufgegriffen und wird abschließend im Herbst 2020 im Zuge der Haushaltsbeschlüsse für das Haushaltsjahr 2021 geschäftsordnungsgemäß behandelt.

## 6.5 Sportbetriebspauschale und Sportunterhaltspauschale wieder früher auszahlen

Mit Antrag Nr. 14-20 / A 06105 bitten Frau Stadträtin Ulrike Grimm und Frau Stadträtin Alexandra Gaßmann die Stadtverwaltung, die Sportbetriebspauschale und den Zuschuss zum Unterhalt von vereinseigenen Sportanlagen wieder früher auszuzahlen.

Bis zum Jahr 2017 wurde der Sportausschuss in der Sitzung vor der Sommerpause (Ende Juni/Anfang Juli des jeweiligen Jahres) mit der Bewilligung der Zuschüsse befasst. Die Auszahlung erfolgte nach Bescheiderteilung im September. Mit Änderung der Sportförderrichtlinien vom 01.01.2017 hat der Stadtrat den Auszahlungszeitpunkt der beiden Pauschalen für das 4. Quartal des jeweiligen Jahres beschlossen. Hintergrund hierfür sind die umfangreichen Vorarbeiten, die vorwiegend erst nach Antragsfrist (Sportbetriebspauschale 01.03.; Unterhaltszuschüsse 31.03.) erfolgen können. Die Vereine wurden mit Bescheid vom August 2018 informiert, dass der Sportausschuss ab dem Jahr 2018 im September des laufenden Jahres über die Gewährung der Zuschüsse beschließen wird und eine Auszahlung im November erfolgt. Weiter wurden die Vereine darauf hingewiesen, dies bei deren Finanzplanungen miteinzubeziehen. Nach derzeitigem Kenntnisstand erfolgte die Umstellung reibungslos. Aufgrund der neueren Auslegung des § 22 Abs. 1 Ziffer 5 der Geschäftsordnung des Stadtrates (vgl. Ziffer 8 des Vortrages) muss jedoch vor der Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse nicht mehr eine Beschlussfassung des Stadtrates abgewartet werden. Die Auszahlung kann künftig voraussichtlich im September/Oktober statt wie bisher im

November erfolgen.

### 7. Finanzielle Auswirkungen für die Landeshauptstadt München

Eine höhere Förderung im Einzelfall entsteht im Zuge der erhöhten Darlehen zugunsten von neu errichteten Kunstrasenplätzen, ggf. auch durch die Anerkennung weiterer förderfähiger Anlagenteile im Rahmen der Investitionsförderung (Stellplätze, energetische Maßnahmen u.ä.) und durch eine größere Anzahl förderfähiger Veranstaltungen.

Diese Mehrförderung ist durch die vorhandene Pauschale für die Investitionsförderung und durch das Budget für die Förderung von Veranstaltungen abgedeckt. Letzteres soll im Zuge des Haushaltsverfahrens für das Jahr 2020 von bislang 600.000 € auf 1 Mio. € aufgestockt werden.

### 8. Künftige Behandlung von Sportförderungen im Stadtrat

Gemäß § 22 Abs. 1 Ziffer 15 der Geschäftsordnung des Stadtrates (GeschO) obliegt dem Oberbürgermeister als Geschäft der laufenden Verwaltung "die Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Betrag von 25.000 € im Einzelfall; in bestimmten Fällen nach Maßgabe der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien;".

Bisher wurden Zuschüsse über 25.000 Euro, welche gemäß den Sportförderrichtlinien beantragt waren, dem Stadtrat vor der Bewilligung (Verbescheidung) in jedem Einzelfall zur Entscheidung vorgelegt. Eine Prüfung durch das Direktorium-Rechtsabteilung zu § 22 Abs. 1 Nr. 15 GeschO hat nun ergeben, dass bei Förderungen unter zwei Millionen Euro im Einzelfall eine Beschlussfassung des Stadtrats nicht erforderlich ist, soweit sich die Höhe der Zuschüsse hinreichend eindeutig aus den vom Stadtrat beschlossenen Richtlinien ergibt. Dies wurde für die Sportförderrichtlinien durch das Direktorium-Rechtsabteilung insgesamt bestätigt. Die bisher praktizierte Beschlussfassung durch den Stadtrat für Förderungen nach den Sportförderrichtlinien ist daher unterhalb der Schwelle von zwei Millionen Euro im Einzelfall nicht mehr vorgesehen.

Eine Stadtratsbefassung bei Zuschussgewährungen nach den Sportförderrichtlinien ergibt sich damit noch in folgenden Fällen:

- 1. Wenn der Zuschuss im Einzelfall einen Betrag in Höhe von 2 Mio. € überschreitet.
- 2. Wenn aus anderen Gründen eine Befassung des Stadtrats erforderlich ist. Dies ist insbesondere im Rahmen der Investitionsförderung gemäß § 7 der

Sportförderrichtlinien der Fall, soweit die Verlängerung eines Überlassungsvertrages notwendig ist oder die Gewährung eines Darlehens geplant ist.

Gemäß § 16 Abs. 4 GeschO sind die zuständige Verwaltungsbeirätin bzw. der zuständige Verwaltungsbeirat bzw. die Korreferentin oder der Korreferent über die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der laufenden Angelegenheiten (§ 22 GeschO), unabhängig von der Höhe des Zuschusses, zu unterrichten. Das Referat für Bildung und Sport ist jedoch der Auffassung, dass im Stadtrat insgesamt ein beachtliches Interesse an einer Information über die im Rahmen der Sportförderrichtlinien insgesamt gewährten Förderungen besteht, auch wenn die Wertgrenze von 2 Mio. € im Einzelfall nicht erreicht wird. Deshalb wird für alle Fälle, die ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellen, künftig zusätzlich folgendes Vorgehen vorgeschlagen:

| Grundlage SpoFöR | Förderart  | Behandlung                               |
|------------------|--|--|
| §§ 3 und 4       | Sportbetriebspauschale und Zuschüsse zum Unterhalt vereinseigener Sportanlagen               | Bekanntgabe jeweils im Herbst des Jahres |
| § 7              | Investitionszuschüsse  | Bekanntgabe jeweils am Ende des Jahres   |
| § 11             | Förderung von<br>Sportveranstaltungen  | Bekanntgabe jeweils am Ende des Jahres   |
| §§ 12 und 13     | Förderung von Projekten im<br>Bereich der Integration, der<br>Inklusion und des Actionsports | Bekanntgabe jeweils am Ende des Jahres   |

### Anmerkung:

Für die Sportbetriebspauschale und die Zuschüsse zum Unterhalt vereinseigener Sportanlagen bedeutet dies, dass für eine Bewilligung und Auszahlung nicht mehr der Beschluss des Stadtrates abgewartet werden muss. Diese kann künftig voraussichtlich im September/Oktober statt wie bisher im November erfolgen.

### 9. Abstimmung

Die Beschlussvorlage wurde mit der Stadtkämmerei, dem Baureferat, dem Direktorium-Rechtsabteilung und der Gleichstellungsstelle für Frauen abgestimmt.

Die Stellungnahme der Gleichstellungsstelle vom 12.12.2019 wurde beigelegt und bestätigt im Wesentlichen das unter Ziffer 3 dargestellte Vorgehen. Allerdings wird vorgeschlagen, einzelne Änderungen im Vorgriff auf die nächste Befassung des Stadtrates mit dem Thema im Jahr 2021 schon jetzt festzulegen. Dabei handelt es sich teils um die Anforderung von Informationen im Rahmen der Verwendungsnachweise, teils

um Zielvorstellungen, die Vereine zur Achtsamkeit in Fragen der Geschlechtergerechtigkeit auffordern sollen (z.B. bei der Einbringung von Ehrungsvorschlägen).

Das Referat für Bildung und Sport schlägt vor, dem nicht zu folgen, da Details der Verwendungsnachweisprüfung (auch zur Vereinfachung von Richtlinien) in der Verwaltungspraxis festgelegt werden können und eine entsprechende Umstellung in den Vereinen und in der IT des Sportamtes eine Übergangszeit braucht. Die Zielvorstellungen wiederum haben keinen rechtsverbindlichen Charakter und werfen die Frage nach Rechtsfolgen im Falle der Nichtbeachtung auf. Für die Umsetzung in materielles Recht scheinen sie zunächst nicht geeignet und sollten im Zuge des beim BLSV entstehenden Leitfadens nochmals aufgegriffen und ggf. in verbindliche Anforderungen übersetzt werden.

Im Übrigen wird von der Gleichstellungsstelle bereits jetzt ein Beschluss gefordert, mit dem das Inkrafttreten aller weiteren Änderungen, die im Sinne des Gender Budgeting spürbare Wirkungen auf Zuschusshöhen haben, zum 01.01.2022 verabschiedet wird. Die Veränderungen wurden jedoch mit guten Gründen auch von der Gleichstellungsstelle noch nicht in konkrete zahlenmäßige Vorschläge umgesetzt.

Für wirksame Modifikationen müssen auf der Basis der Vereinsentwicklung bis Mitte 2021 Faktoren und Bemessungsgrundlagen konkret festgelegt und Probeberechnungen angestellt werden, um das richtige Maß der Veränderung herauszufinden. Der Stadtrat (und im Vorlauf die Kommission für Zuschuss- und Belegungsfragen im Sportbereich sowie der Sportbeirat) wird mit diesen Vorschlägen im Herbst 2021 befasst. Das Inkrafttreten wird dann auf konkrete Änderungen ausgerichtet.

Ein Anhörungsrecht nach der Satzung für die Bezirksausschüsse besteht nicht. Die Kommission für Zuschuss- und Belegungsfragen im Sportbereich und der Sportbeirat haben empfohlen, die Änderung der Sportförderrichtlinien in dieser Form umzusetzen.

Die Korreferentin des Referates für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Gabriele Neff, und die Verwaltungsbeirätin des Sportamtes, Frau Stadträtin Verena Dietl, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

### II. Antrag der Referentin

- 1. Die Änderung der Richtlinien der Landeshauptstadt München zur Förderung des Sports wird mit dem in der Anlage dargestellten Wortlaut beschlossen.
- 2. Die Änderung der Richtlinien tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.
- 3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, eine Erhöhung der

- Sportbetriebspauschale und der Förderpauschale für den Unterhalt vereinseigener Sportanlagen in Höhe von jeweils 1 Mio. € (von 3 Mio. € auf 4 Mio. €) im Rahmen des Eckdatenbeschlusses für das Haushaltsjahr 2021 einzubringen.
- 4. Der Antrag Nr. 14-20 / A 04153 von Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Kathrin Abele, Herrn StR Haimo Liebich, Herrn StR Christian Müller, Herrn StrR Cumali Naz, Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin Birgit Volk vom 07.06.2018 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
- 5. Der Antrag Nr. 14-20 / A 05828 von Frau StRin Ulrike Grimm und Frau StRin Alexandra Gaßmann vom 22.08.2019 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
- 6. Der Antrag Nr. 14-20 / A 06061 von Herrn BM Manuel Pretzl und Frau StRin Ulrike Grimm vom 16.10.2019 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
- 7. Der Antrag Nr. 14-20 / A 06064 von Herrn BM Manuel Pretzl und Frau StRin Ulrike Grimm vom 16.10.2019 ist aufgegriffen. Die Bearbeitungsfrist wird bis zum 31.12.2020 verlängert.
- 8. Der Antrag Nr. 14-20 / A 06124 von Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Jutta Koller, Herrn StR Thomas Ranft und Herrn StR Cetin Oraner vom 31.10.2019 ist aufgegriffen. Die Bearbeitungsfrist wird bis zum 31.12.2020 verlängert.
- 9. Der Antrag Nr. 14-20 / A 06105 von Frau StRin Ulrike Grimm und Frau StRin Alexandra Gaßmann vom 24.10.2019 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
- 10. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

# nach Antrag. Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates. Der Stadtrat der Landeshauptstadt München Die Vorsitzende Die Referentin

**Christine Strobl** 

3. Bürgermeisterin

Beatrix Zurek Stadtschulrätin

### IV. Abdruck von I. mit III.

<u>über die Stadtratsprotokolle</u> <u>an das Direktorium – Dokumentationsstelle</u> <u>an die Stadtkämmerei</u> <u>an das Revisionsamt</u> z. K.

### V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport - Sportamt

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

### 2. an das Direktorium - HA II

an das Direktorium - R

an das Direktorium - Gst

an das BAU - RG 4

an SKA - HA

an RBS - S/G

an RBS - S/V

an RBS - GL 2

an RBS - ZIM

z. K.

Am